

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(18. September 1997)*

Im allgemein sind für die Ausfuhr bestimmte Waren von der Besteuerung ausgenommen, während Waren, die eingeführt werden, der Besteuerung unterliegen. Daher ist es Reisenden nicht gestattet, steuer- und zollfreie Einkäufe im Ankunftsmitgliedstaat zu tätigen. Dies gilt sowohl für Reisende aus Drittländern als auch für Reisende innerhalb der Gemeinschaft.

Gestattet ist hingegen der steuer- und zollfreie Einkauf im Abgangsmitgliedstaat. Bei der Einfuhr muß der Reisende die für die Einfuhr bestimmten Waren anmelden und grundsätzlich für alle eingeführten Waren Steuern entrichten. Hiervon ausgenommen sind jedoch Waren, für die Freibeträge gelten, sofern die vorgeschriebenen Höchstmengen und -beträge nicht überschritten werden.

Durch Kontrollen der Zollbehörden wird sichergestellt, daß der Anmelde- und Steuerpflicht bei der Einfuhr nachgekommen wird. Mit der Schaffung des Binnenmarktes sind die Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft weggefallen und durch eine Regelung ersetzt worden, die auf Kontrollen durch den Verkäufer basiert. Dem diesbezüglichen Bericht der Kommission <sup>(1)</sup> ist zu entnehmen, daß die Verkäuferkontrollregelung in den Mitgliedstaaten noch nicht zufriedenstellend funktioniert.

Die Kommission hat größtes Verständnis für die von der Frau Abgeordneten vertretene Auffassung zu den Sicherheits- und Umweltproblemen, die sich im Zusammenhang mit zollfrei eingekauften und an Bord von Flugzeugen mitgeführten Waren stellen. Hierbei handelt es sich jedoch um Probleme, die in naher Zukunft gelöst werden. Ferner sei daran erinnert, daß solche Verkäufe gemäß dem Beschluß des Rates, den steuerfreien Verkauf im intergemeinschaftlichen Reiseverkehr befristet beizubehalten, ab dem 30. Juni 1999 nicht mehr zulässig sind.

<sup>(1)</sup> KOM(96) 245 endg.

(98/C 82/118)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2397/97****von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission***(10. Juli 1997)*

*Betrifft:* Verwendung der Mittel aus dem Kohäsionsfonds

Ein Drittel des Gebiets der Autonomen Gemeinschaft Valencia ist von schwerer Erosion und fortschreitender Verwüstung betroffen. Zur Bekämpfung dieser Entwicklung wurde den valencianischen Behörden 1996 ein Betrag von 1.932 Mio. aus dem Kohäsionsfonds gewährt.

Kann die Kommission Auskunft geben über die Verwendung dieser Mittel im Jahr 1996?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission***(12. September 1997)*

Der Kommission sind die Probleme der Bodenerosion und Versteppung in vielen Teilen Spaniens, darunter auch in der Region Valencia, bekannt. Zur Bekämpfung dieser Probleme billigte die Kommission 1995 und Anfang 1996 die Gewährung einer Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds für mehrere Vorhaben, die für die Aufforstung, fortwirtschaftliche Maßnahmen, Erosionskontrolle und die Sanierung von brandgeschädigten Gebieten in allen bedeutenden Flußeinzugsgebieten Spaniens bestimmt waren. Für einige Vorhaben, die die spanischen Behörden 1996 unterbreitet hatten, wurde die Unterstützung im Juli 1997 genehmigt. Die jüngsten Entscheidungen zur Gewährung einer Unterstützung dürften sich auch auf Vorhaben beziehen, die in der autonomen Region Valencia (Einzugsbecken des Ebro, Jucar/Levante und Segura) durchgeführt werden sollen.

Ergänzende Angaben werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet.